

Die Grundzüge der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge ist für Arbeitnehmende obligatorisch, wenn sie mehr als 20 520.– Franken pro Jahr verdienen. Der Teil des Einkommens, der 82 080.– Franken übersteigt, aber auch Einkommen unter 20 520.– Franken können freiwillig versichert werden. Die Leistungen und minimalen Anforderungen im obligatorischen Bereich sind im Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) geregelt. Im überobligatorischen Bereich haben die Pensionskassen einen weiten Gestaltungsfreiraum.

Die Versicherten bauen während ihrer Erwerbszeit kontinuierlich ihr **Altersguthaben** auf. Das geschieht mittels eigenen Lohnbeiträgen, mindestens gleich hohen Beiträgen der Arbeitgebenden sowie den Zinserträgen auf dem Kapital. Dabei gelten nach Alter abgestufte Mindestsätze für die Altersgutschriften (siehe Kasten) sowie ein **Mindestzinssatz** (aktuell 2 %), welche vom Bundesrat bestimmt werden und im obligatorischen Teil der Versicherung nicht unterschritten werden dürfen.

Altersjahr	Altersgutschrift*
25 bis 34	7 %
35 bis 44	10 %
45 bis 54	15 %
55 bis 64 / 65	18 %
* in % des koordinierten Lohnes (zwischen 23 940.– und 82 080.–)	

Zum Zeitpunkt der Pensionierung wird das Altersguthaben ausbezahlt oder in Renten umgewandelt. Zur Berechnung der Rentenhöhe dient der **Umwandlungssatz**. Dieser gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozent des verfügbaren Altersguthabens an. Für den obligatorischen Teil der Versicherung bestimmt das Gesetz einen Mindestumwandlungssatz. Zusätzlich zu den Altersrenten richten die Pensionskassen beim Tod der Versicherten auch Renten an hinterbliebene Angehörige sowie Invalidenrenten aus.

Seit 25 Jahren bewährt: das 3-Säulen-System der Schweiz

Die Schweiz verfügt über eine wirkungsvolle, kluge und stabile Altersvorsorge, um die sie viele andere Länder beneiden, weil sie Armut und Not im Alter fast vollständig zum Verschwinden gebracht hat, Solidarität und Verpflichtung mit Selbstvorsorge und Eigenverantwortung kombiniert und nicht nur auf einer, sondern auf drei Säulen steht. Alle drei Säulen haben ihre ganz bestimmten Vorteile und werden regelmässig an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

Die berufliche Vorsorge bildet die 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge. Zusammen mit der 1. Säule, der AHV, sorgt sie dafür, dass die Pensionierten die gewohnte Lebenshaltung in angemessener Weise weiterführen können. Als Leistungsziel wird angestrebt, dass die Rente von AHV und Pensionskasse zusammen rund 60% des früheren Lohnes erreicht. Die Selbstvorsorge als 3. Säule dient der Deckung zusätzlicher individueller Bedürfnisse. Die 1. und die 2. Säule der Altersvorsorge sind obligatorisch, die 3. Säule ist freiwillig.

In der beruflichen Vorsorge bauen die Versicherten ihr individuelles Altersguthaben auf, das ihnen bei der Pensionierung zusteht. Das ist ein sogenanntes **Kapitaldeckungsverfahren**. Im Gegensatz dazu werden die Leistungen der 1. Säule (AHV, IV und Ergänzungsleistungen) über die laufenden Einnahmen gedeckt. Diese Art der Finanzierung heisst **Umlageverfahren**.

Durchführung der beruflichen Vorsorge

Die berufliche Vorsorge wird durch die Pensionskassen durchgeführt. Grössere Unternehmen verfügen meist über eine eigene **Firmen-Pensionskasse**. Kleinere Unternehmen schliessen sich in der Regel sogenannten **Sammelstiftungen** an, welche die Firma vom Verwaltungsaufwand entlasten. Für jedes angeschlossene Unternehmen führt die Sammelstiftung ein separates Vorsorgewerk. Jede Firma hat damit ihren eigenen Vorsorgeplan, und das Vermögen jedes Vorsorgewerks wird von der Sammelstiftung separat

verwaltet. Die Sammelstiftungen werden vorwiegend durch Lebensversicherungsgesellschaften oder Banken errichtet. Mitglieder von Berufsverbänden schliessen sich oftmals einer **Gemeinschaftseinrichtung** an. Anders als bei den Sammelstiftungen besteht hier für alle Versicherten ein einheitlicher Vorsorgeplan und die Vermögenswerte werden gemeinsam verwaltet.

Die Durchführung der beruflichen Vorsorge ist eine gemeinsame Aufgabe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Gesetz schreibt vor, dass die Pensionskassen durch **paritätisch zusammengesetzte Organe** geleitet werden, also Gremien, in denen beide Parteien in gleicher Zahl vertreten sind. Das oberste Organ legt unter anderem den Inhalt des Vorsorgereglements fest und entscheidet über die Finanzierung der Vorsorge (z.B. Höhe der Arbeitgeberbeiträge) sowie über die Anlage der Vorsorgegelder.

Wie legen die Pensionskassen die Vorsorgegelder an?

Die Pensionskassen haben einen grossen Spielraum beim Anlegen der Vorsorgegelder. Gemäss dem Vorsichtsprinzip müssen sie jedoch sorgfältig handeln und ihre Risiken angemessen auf risikoarme und risikoreiche Anlagen verteilen. Eine Verordnung¹ bestimmt die Grundsätze und Leitplanken. So dürfen in der Regel nicht mehr als 50 Prozent des vorhandenen Kapitals in Aktien angelegt werden, der Anteil sogenannter alternativer Anlagen ist auf 15 Prozent, der Anteil Immobilien auf 30 Prozent beschränkt.

Ein durchschnittliches Anlageportfolio setzt sich etwa folgendermassen zusammen (provisorische Werte des Jahres 2008, Quelle: Statistik der beruflichen Vorsorge 2008, BFS, Neuchâtel, 2009):

Flüssige Mittel und kurzfristige Anlagen:	8,8 %	Immobilien Schweiz:	15,6 %
Forderungen und Darlehen, inkl. VSt.:	0,7 %	Immobilien Ausland:	1,2 %
Forderungen beim Arbeitgeber:	1,6 %	Aktien Schweiz:	8,9 %
Beteiligungen beim Arbeitgeber:	0,3 %	Aktien Ausland:	12,0 %
Obligationen Schweiz:	19,4 %	Alternative Anlagen:	5,7 %
Obligationen Ausland:	21,5 %	Mischvermögen bei kollektiven Anlagen:	0,5 %
Hypotheken:	3,2 %	Übrige Aktiven:	0,5 %

Kennzahlen zur beruflichen Vorsorge:

Aktive Versicherte (2008):	3 652 370
Rentenbezüger/-innen (2008):	930 780
davon Alter:	553 030
Invalidität:	132 850
Ehegatten:	169 750
Kapitalbezüger/-innen (2008):	40 880
Kapitalstand (2008):	660 Milliarden Franken

Auskünfte

Anton Streit, Vizedirektor, Leiter Geschäftsfeld AH, Bundesamt für Sozialversicherungen, Tel. 031 322 90 73, E-Mail: anton.streit@bsv.admin.ch

¹ Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)